"Beiseris · Seitung"
erscheint wöchentlich breimal: Dienstag, Downerstag und Somnabend. —
Breis vierteljährlich 1 M.
25 Pfg., zweimonatlich
84 Pfg., einmonatlich 42
Pfg. Einzelne Aummern
10 Pfg. — Alle Bostanstalten, Postboten, sowie
die Agenten nehmen Betiellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Inferate, welche bei ber bebeutenben Auflage bes Blattes eine fehr wirbfame Berbreitung finden, werden mit 10 Bfg. die Spaltenzeile ober beren Raum berechnet. — Tabellarische und complicite Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, im rebaltionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Bie.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträtse zu Pippoldiswalde und Frauenstein

Berantwortlicher Rebacteur: Carl Jehne in Dippolbismalbe.

Mr. 135.

Sonnabend, den 20. November 1886.

52. Jahrgang.

Bur Todtenfeier.

Wie fich ber Greis auf langer Wand'rung Muben, Wenn schwere Burben er getragen bat, Gehnt nach ber goldnen Abendsonne Glüben, Go auch verlangt bas Kind nach seiner Lagerstatt. — Zwei Statten aber find in diesem Leben, In die der Mensch den andern Menschen legt; An beiden liebe Engel uns umschweben, An beiden manches Derz klopft tiefbewegt.

Sie find hier jedem Menschentind befchieben, Bet ihnen manche heiße Thrane fliest, Bewustlos ichlummern wir in fußem Frieben In beiben, — baraus manche hoffnung spriest. Die erfte betten treue Mutterhanbe Dem garten Saugling gern zu sanfter Rub', Doch mit bem zweiten bedt am Lebensenbe Man unfern Leib zum letten Male zu.

So wiffen wir in beiben nichts von Rummer, Do Leib auf Erben ift, ob Freube lacht; In Bieg' und Sarg umfangt uns füßer Schlummer Nach einer kurzen ober langern Racht. An beiben unf're Lieben um uns fteben, Die Banbe glaubig faltend jum Gebet, Und hoffend zu bem himmelsvater feben, Don' beffen Billen keine Blum' verweht.

Sanft folaft bas Kindlein auf bem weichen Pfühle, Behütet von ber Mutter treuer Wacht; Mit garter Sorgfalt, wonnigem Gefühle Sist an ber Wiege fie so manche Nacht Und tuffet leise ihn auf Stirn' und Wange, Den kleinen Schlafer, spricht: "Behüt' bich Gott! Wie ift mir boch im Bergen um bich bange, Daß bir möcht' nah'n mit Gishauch balb ber Tob!" Muh'm in ber Wiege boch icon himmelserben Und traumen von ber Engel Seligkeit; Wenn fie als zarte Frühlingsblumen fterben, Berfchlafen fie im Sarg viel Erbenleib. Nach beiben folgt ein frohes Auferstehen: Aus beiner Biege, Kind, für biefe Zeit; Nach beiben giebt's ein frohlich Wiebersehen: Bom Sarge für bie fel'ge Ewigkeit.

Die Unfallverficherung der Erdarbeiter.

Rurglich ift offigioferfeits ber Inhalt bes bem Bunbesrathe jur Beit vorliegenden Gefegentwurfes über bie Einbeziehung ber Erbarbeiter unter bas Unfall-versicherungsgeset veröffentlicht worben und geben wir im Folgenden Die wefentlichften Bestimmungen bes Entwurfes wieber. Raturgenaß lehnt fich berfelbe ber hauptfache nach an bie ichon geltenben Unfallverficherungegejete an, enthalt jeboch auch eine Angahl neuer Bestimmungen, Die wir weiter unten furg ffiggiren werben. Der Gefegentwurf umfaßt im Bangen 43 Paragraphen, bie fich auf gehn Abichnitte vertheilen und banbelt von brei Rategorien ber Erbarbeiter. Bur erften geboren biejenigen Arbeiter - und auch Betriebsbeamten - bie bem eigentlichen Begriffe ber Erbarbeiter entfprechen, alfo in erfter Linie folder Leute, welche bei Gifenbahn:, Strafen: und Baffer: bauten, bei Deich: und Dammarbeiten zc. beichaftigt find. Ausgenommen find hiervon folche Arbeiter, welche hierbei Maurers, Bimmers ober ahnliche Arbeiten ausführen, ba biefe natürlich unter einen befonberen Gemerbebetrieb fallen. Die zweite Rategorie umfaßt alle bei Regiebauten beichäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, fofern biefe Bauten vom Reich ober pon einem Bunbeeftaate in anberen als ben Betrieben ber Bofts, Telegraphies, Marines, Beeres: ober Gifens bahn: Bermaltung, von Rommunal: ober anberen öffent: lichen Berbanben wie Deich=, Meliorations=, Beges ober ahnlichen Berbanben, wenn es fich nicht um für eigene Rechnung ausgeführte Gifenbahnbauten biefer Berbanbe banbelt, ausgeführt werben; bie britte Gruppe umfaßt bie von Brivatperfonen - ebenfalls mit gemiffen Beidranfungen - beidaftigten Erbarbeiter. Bie icon angebentet, halt fich ber neue Entwurf viel: fach an bie Bestimmungen ber ichon in Rraft befinbs lichen Unfallverficherungsgesehe und gilt bies beson-bers von ben Baragraphen, bie von ben Ansprüchen ber ju Berfichernben, von ben Boraussehungen und ber hohe ber Entschädigungen, ber Feststellung ber Letteren, ben gulaffigen Rechtsmitteln gegen biefe geft: ftellung, ber Auszahlung burch bie Boft, von ber Bufammenfetung ber Schiebsgerichte, vom Unfallmelbemejen und von ber Unfallunterjudung banbeln. Als neu ericheinen bagegen bie Bestimmungen, nach benen alle Arten von Erb: und Bafferarbeiten, welche bisber noch nicht unter bie Unfallverficherung einbezogen maren, in gleicher Beife wie bie übrigen Baugemerbe gu einer Berufsgenoffenschaft vereinigt werben. Die fcwierige Frage, wie es mit ber Bereinigung ber bei Regiebauten von Brivatpersonen beschäftigten Erb-arbeiter zu halten sei, sucht ber Entwurf babin zu losen, bag mit jeber Berufegenoffenschaft von Baugewerbetreibenben eine Berficherungeanstalt verbunben

werben foll. Beber Bauberr, welcher einen Bau auf eigene Rechnung ausführt, foll bann verpflichtet fein, bie von ihm beschäftigten Berfonen bei ber Berficherungsanstalt berjenigen Berufsgenoffenschaft, welche für bie Baugemertbetriebe ber entsprechenben Rategorie von Bauten errichtet ift, ju versichern und zwar in ber Beife, bag bie Pramien nach bem Berhaltniß ber an bie Bersicherung verausfolgten Löhne burch Bermittelung ber Gemeinbebehörbe gezahlt werben. Rur gering: fügige Reparaturen follen biervon ausgenommen fein. Der Entwurf beutet weiter an, in welcher Beife bie Feststellung ber Pramientarife 2c. burch bas Reichs: verficherungsamt zu erfolgen habe und regelt bann bas Berhaltniß swifden Berufsgenoffenichaft und Berficherungsanstalt, wobei Gewicht barauf gelegt wirb, baß bie Einrichtungen ber Berufsgenoffenichaft, wie Schiedegerichte und bergleichen, fowie bie Bestimmungen über Delbe: und Untersuchungemefen ber einzelnen Falle auch für die bei ber Berficherungsanftalt Betheiligten ju gelten haben. Um Schluffe wirb in bem neuen Entwurfe betont, bag bie Berficherungsanftalten auf fur bie bereits bestehenben und auf Grund ber bisherigen Unfallverficherungegefebe errichteten Berufsgenoffenschaften ber Baugewerbetreibenben aller Art vorgefeben finb. Der neue Entwurf füllt offenbar eine immer mehr hervorgetretene Lude in ber fozialpolitifchen Befeggebung aus, indem er auch ben ermahnten Arbeitertategorien, die ja einen bebeutenben Bruchtheil der arbeitenben Bevollerung umfaffen, Die Bohlthaten bes Unfallverficherungsgefebes juganglich macht. Der Entwurf enthalt gewiß noch verschiebene Dangel und Luden, aber es fteht gu erwarten, bag biejenige Reichstagsmehrheit, welche bislang ber Regierung bie Ausführung ber fogialpolitifchen Befet: gebung ermöglicht bat, auch bas neue Gefet wohls wollend prufen und baffelbe nach Befeitigung ber erfannten Mangel genehmigen wirb.

Lokales und Sächfiches.

Dippoldiswalde, 18. Rovember. In früheren Jahren las man in der Jahreszeit, in der wir gegenwärtig leben, in allen Zeitungen einmal und auch zweimal einen amtlich veranlahten Auffat über die Gefahr der Erstickung durch Rohlendämpfe und die zur Berhütung derselben nöthigen Maßregeln. Das war eine ganz lobenswerthe Maßregel, sintemal man manchen Menschen nicht oft genug wiederholen kann, was zu ihrem Frieden dient. Aus diesem Grunde haben auch wir keinen Anstand genommen, schon zu wiedersholten Malen gerade zwischen Michaelis und Weihenachten auf eine Pflicht ausmerksam zu machen, an welche gerade diese Zeit Eltern, Erzieher und Borzmünder ganz ernsthaft mahnt. Es ist die Wahl des Berufs für die heranwachsenden, nächste Ostern aus

ber Schule ju entlaffenden Rinber. Und wir meinen, eine Ginfcarfung biefer Bflicht burfte nicht minber angebracht fein, als bie Barnung por bem gebantenlofen Schließen ber Dfentlappen. Leiber aber benten nicht wenige Eltern an bie Berufsmahl ihres Sohnes und ber Tochter (wenn biefe nicht bas Glud haben, gunachft im elterlichen Saufe verbleiben gu tonnen) erft bann, wenn bie Schulgeit vorüber und bie Gelegenheit gur Erlangung eines geeigneten Untertom= mens vorüber ift, gang abgesehen bavon, baß bei ver-fpatetem Antritt ber Lehre ber Knabe burch ben Genuß einer gang ungerechtfertigien Rubes unb Bummels geit die Luft gur Arbeit leicht verliert und fich felbft und Anbern gur Laft babeim aufliegt. Bir möchten alfo alle Eltern, benen bas Bobl ihrer Rinber nicht gleichgiltig ift - und bas barf man boch wohl von ben meiften vorausseten - wohlmeinenb rathen, fich bereits jest, fpateftens aber bis Reujahr, um bie Erlangung eines Lehrmeiftere umguthun; ein ungewiffer Buftand ift bier, wie in anberen Berhaltniffen unans genehm, ftorend und nachtheilig. - Auf Die Frage, welchen Beruf man mablen folle, lagt fich freilich in ber Rurge erichopfenb nicht antworten (es finb Bucher über biefe Frage geschrieben worben), aber foviel fteht fest, bag bei ber Berufsmahl bie Sabigteiten, bie befonbere Reigung, fowie bie Mittel ber Eltern Berfid. fichtigung finden muffen. In Bezug auf bie beiben letteren Bebingungen barf man jeboch nicht ju angftlich fein. Es giebt nicht wenig Anaben, bie burchaus einen Entichlug nicht faffen tonnen. Diefe mitfen burch einen energischen Willen, insoweit nur bie erforberlichen Rrafte und Anlagen bagu porhanben finb (wogu wir vor Allem auch ben Gefundheitszuftanb rechnen möchten), auf einen bestimmten Beruf bingeleitet und unter Umftanben ju bemfelben mit Strenge angehalten werben. Bas bie Mittel ber Eltern anlangt, fo ift nicht außer Acht gu laffen, bag es ftets Rnaben aus armen Familien gegeben bat, bie ohne Lebrgelb in alle möglichen Berufsarten gelangt, fic barin burch Bleiß, Geschidlichteit und Treue ausge-geichnet haben und fo ju einer ehrenvollen Gelbftseichnet haben und 10 zu einer ehrenvollen Selbstftändigkeit, ja nicht felten zu Wohlstand gelangt find.
Man wende nicht ein, daß solche Zeiten vorbei seien,
man sehe sich nur ordentlich um, an Beispielen auch
in der Rähe sehlt es nicht. Aber man muß rührig
sein, muß sich umthun, also zunächst nach einem guten,
tüchtigen Lehrmeifer — in den Mund fliegen die gebratenen Tauben freilich nicht. — Roch möchten wir
auf eins hinweisen. Wir verachten keinen Stand, und
ein tücktiger ehrlicher Diensthate verdient Achtung und ein tuchtiger, ehrlicher Dienftbote verbient Achtung und Anertennung wie jeber Anbere. Aber wenn Eltern ohne Beiteres, blos weil ihnen nicht fofort Belegenbeit geboten wirb, ihren Sohn im Gemerbestanbe unterzubringen, ober auch, weil fie ju bequem finb,